

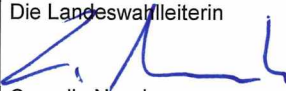
Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift für eine Landesliste für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg am 8. März 2026

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf für eine Wahl nur einen Wahlvorschlag für eine Landesliste durch Unterschrift unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge für eine Landesliste unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuchs strafbar. Die Unterstützung eines Kreiswahlvorschlags und eines Wahlvorschlags für eine Landesliste ist zulässig. Auch die Unterstützungsunterschriften unterliegen mit den sich zwangsläufig ergebenden Einschränkungen dem Wahlgeheimnis.

Datenschutzhinweise auf der Rückseite!

Ausgegeben



Ort, Datum Stuttgart, 8. August 2025
Die Landeswahlleiterin  Cornelia Nesch

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesliste der Partei

Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung WerteUnion (WerteUnion)
--

		(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)
Familienname		
Vorname		
Geburtsdatum		
Anschrift (Hauptwohnung)	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Wohnort	

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.¹⁾

....., den
(Ort) (Datum) (Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Von der Gemeinde auszufüllen) **Bescheinigung des Wahlrechts²⁾**

Der vorstehende Unterzeichner

- ist Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
- erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes und
- ist nicht nach § 7 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen.

..... (Dienstsiegel)
(Ausstellende Behörde/Ort/Datum) (Unterschrift)

¹⁾ Streichen, wenn der Unterzeichner die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.

²⁾ Die Gemeindebehörde darf das Wahlrecht jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Informationen zum Datenschutz für eine Unterstützungsunterschrift

Die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten sind notwendig, um die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Landeslisten nach § 24 Absatz 3 des Landtagswahlgesetzes nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 24 bis 26 und 29 bis 31 des Landtagswahlgesetzes sowie den §§ 27a und 27b in Verbindung mit § 24 Absatz 3 und § 27c in Verbindung mit § 25 Absätze 1 bis 3, 5 und 6 der Landeswahlordnung.

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für die Landesliste der Partei ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei (WerteUnion (WerteUnion), Lindenstraße 38a, 14822 Brück, E-Mail: datenschutz@werteunion.de).

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:

WerteUnion, Cathrin Scholze, Lindenstraße 38a, 14822 Brück, E-Mail: datenschutz@werteunion.de.

Sofern Sie keine Bescheinigung Ihres Wahlrechts beigefügt haben, lässt die Partei Ihre Wahlberechtigung durch die Gemeindebehörde prüfen, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Anschließend reicht die Partei die Unterstützungsunterschriften beim Landeswahlleiter ein. Dieser übergibt sie dem Landeswahlausschuss, der über die Zulassung der Landesliste entscheidet.

Im Falle von Wahleinsprüchen können Ihre Daten auch dem Landtag, den sonstigen nach dem Landeswahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie dem Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg, in anderen Fällen auch anderen Gerichten übermittelt werden.

Dieses Formblatt wird nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl vernichtet, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas Anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können, vergleiche § 70 Absatz 2 Landeswahlordnung.

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen bestimmte Rechte nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung zu. Sie haben nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Ein Recht auf Berichtigung steht Ihnen nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung zu, sofern Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig sind. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung die Löschung Ihrer Daten oder nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen. Unter den Voraussetzungen des Artikels 21 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einlegen.

Liegt aus Ihrer Sicht ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften vor, haben Sie zudem das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Partei zu beschweren.